

Mitglied SPD-Fraktion

Ausschussmitglied Nurhayat Bakir
Ausschussvorsitzender Uwe Reese

Mitglied Gruppe GrünUnabhängigSozial

Beigeordneter Frank Uwe Walpurgis

Mitglied Gruppe FDP/FW

Ausschussmitglied Andreas Lang

Behindertenvertretung

Beiratsvorsitzende Sabine Gastmann

Seniorenvertretung

beratendes Mitglied Günter Hinrichs

Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände WHV

beratendes Mitglied Petra Meyer-Machtemes

Fachbereichsleiter

Fachbereichsleitung 50 Jörg Sieberns

Von der Verwaltung

Fachbereich 50 Peter Albers
Fachbereich 50 Yvonne Menninga
Fachbereich 50 Margit Junior
Fachbereich 32 Jascha Buchweitz

Protokollführer

Protokollführer Michael Dölling

Es fehlte entschuldigt

Ausschussmitglied Georg Berner-Waindok
Ausschussmitglied Helmut Möhle

als Gast

Frau Große-Bockhorn (Wilhelmshavener Zeitung)

Herr Fiebig (Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven/Friesland)

A Öffentlicher Teil

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 26.09.2019
- 4 Mitteilungen und Anfragen
- 4.1 Überblick über das Ausländerrecht (Vortragender ist Herr Buchweitz vom Ausländeramt)
- 4.2 Vortrag des Fachbereiches 50 zum Thema "Armut"
- 4.3 Vorstellung der Produktberichte der Fachbereiche 50 und 53

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Reese, eröffnete die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden. Er stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Nichtbeschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

- 2 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde festgestellt.

- 3 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 26.09.2019

Herr Reese stellte fest, dass die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 26.09.2019 nicht genehmigt werden könne, da der Ausschuss nicht beschlussfähig sei.

4 Mitteilungen und Anfragen

4.1 Überblick über das Ausländerrecht (Vortragender ist Herr Buchweitz vom Ausländeramt)

Herr Buchweitz von der Ausländerbehörde gab einen Überblick über das Ausländerrecht (s. Anlage).

Sein Vortrag behandelte die Themen angewandte Vorschriften, Einreise und Aufenthalt, Aufenthaltsbeendigung sowie die Rechtsstellung von Unionsbürgern.

Zunächst stellte er die Entwicklung des Ausländeranteils an der Gesamtbevölkerung in Wilhelmshaven dar. So habe sich die Zahl der Ausländer seit 2014/2015 auf über 8.000 Personen nahezu verdoppelt. Seit August 2019 sei wieder ein wachsender Zuzug dieser Personen festzustellen.

Im Rahmen der angewandten Vorschriften im Ausländerrecht stellte Herr Buchweitz neben den internationalen Vorschriften insbesondere die Beschäftigungsverordnung und die Aufenthaltsverordnung vor.

Im Rahmen der Einreisevorschriften wies Herr Buchweitz darauf hin, dass ein Visum nicht verlängert werden könne, sondern ein Visum sei die Voraussetzung, um überhaupt in die Bundesrepublik einreisen zu können. Nach erfolgter Einreise können dann bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen unterschiedliche befristete Aufenthaltstitel beantragt werden, unbefristete und zweckungebundene Aufenthaltstitel seien erst nach Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wie beispielsweise ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt in der BRD und ausreichender eigenständiger Lebensunterhaltssicherung möglich.

Mögliche Zwecke, die einen Aufenthalt in der BRD begründen, seien beispielsweise Ausbildung, Studium, Erwerbstätigkeit, familiäre Gründe, aber auch ein Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (erfolgreiches Asylverfahren).

Herr Buchweitz erklärte weiter, dass es im Rahmen des Aufenthaltes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen vier Formen der Schutzberechtigung gäbe.

Diese wären der Asylschutz, der Flüchtlingsschutz, der subsidiäre Schutz und nationale Abschiebeverbote. Die Flüchtlinge aus Syrien würden entweder dem Flüchtlingsschutz oder dem subsidiären Schutz unterliegen, je nachdem, ob die Flucht nach Deutschland wegen des Bürgerkrieges oder aus Flucht vor dem IS erfolgt sei.

Wilhelmshaven würden nach dem Königsteiner Schlüssel jährlich ca. 800 Asylbewerber bzw. Flüchtlinge zugewiesen.

Da dem Gesetzgeber die Integration von Ausländern wichtig sei, bestehe bei der Vergabe bestimmter Aufenthaltstitel eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs, für anerkannte Flüchtlinge sei die Teilnahme an diesem Kurs verpflichtend.

Eine Duldung werde in den Fällen erteilt, in denen jemand vollziehbar ausreisepflichtig sei, es aber Hinderungsgründe für eine Ausreise vorlägen wie beispielsweise Passlosigkeit.

Bei Vorliegen der Ausreiseverpflichtung und Ablauf der freiwilligen Ausreisepflicht müsse die betroffene Person abgeschoben werden, für die Ausländerbehörde bestehe hier kein Ermessen.

Für EU-Bürger und deren Angehörige gelte das sogenannte Freizügigkeitsrecht.

Dies bedeute, dass in den ersten drei Monaten ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht bestehe, allerdings bestehe kein Anspruch auf ALG II. Nach Ablauf dieser drei Monate müssen Einkommens- und Krankenversicherungsnachweise vorgelegt werden. Nach Ablauf von fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt gelte dann das Daueraufenthaltsrecht, das nur unter ganz besonderen Umständen wieder entzogen werden kann.

Frau Meyer-Machtemes fragte nach, wer im Rahmen der Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25 a Aufenthaltsgesetz über den weiteren Aufenthalt entscheidet.

Herr Buchweitz führte aus, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere muss hier ein mindestens vierjähriger Schulbesuch nachgewiesen werden, der Aufenthalt gewährt werden soll.

Herr Lang berichtete, dass ihm aus seinem Praxisbetrieb Personen bekannt seien, die seit den 80-er Jahren geduldet werden und er frage sich, wie diese rechtlichen Konstellationen über einen so langen Zeitraum möglich seien.

Herr Buchweitz könne sich hier, ohne den Einzelfall zu kennen, vorstellen, dass eine Integration in sprachlicher, sozialer und wirtschaftlicher Form immer noch nicht stattgefunden habe.

Herr Walpurgis fragte an, ob der Ausländerbehörde Informationen zur gelungenen Integration der in Wilhelmshaven lebenden Ausländer vorlägen.

Herr Buchweitz führte aus, dass es in Wilhelmshaven im Vergleich zu anderen Kommunen keine Auffälligkeiten gäbe, insbesondere ist in Wilhelmshaven das Thema „Clankriminalität“ keines.

Auf Nachfrage von Herrn Reese stellte Herr Buchweitz noch einmal klar, dass von den ca. 8.000 in Wilhelmshaven lebenden Ausländer ca. 3.000 Personen EU-Bürger seien, der Anteil derer, die noch im laufenden Asylverfahren seien und der Geduldeten, also der Personenkreis, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe, belaufe sich auf ca. 400 Personen.

Auf Nachfrage von Frau Bakir erläuterte Herr Buchweitz, dass die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich nach acht Jahren möglich sei.

Die Klärung der Identität der Flüchtlinge sei sehr aufwändig und dauere je nach Land und Mitwirkung der Flüchtlinge unterschiedlich lang. Eine Klärungsdauer von 2 Jahren sei nicht ungewöhnlich.

Die Trennung von Eltern und Kindern im Rahmen von Ausreiseverpflichtungen sei durchaus möglich, wenn das Kind die Volljährigkeit erreicht hat und es eine Ausreiseverpflichtung entweder für die Eltern oder das Kind gäbe.

Frau Meyer-Machtemes verwies auf die hervorragende Statistik zum Thema Ausländer in Wilhelmshaven vom Amt für Statistik der Stadt.

Auf Nachfrage von Frau Bakir erklärte Herr Buchweitz, dass trotz Stellenzuwachses in der Ausländerbehörde die Arbeitsbelastung seit 2015 enorm sei.

4.2 Vortrag des Fachbereiches 50 zum Thema "Armut"

Herr Sieberns eröffnete den Vortrag über Unterstützungsleistungen des FB 50 mit einer Erklärung des Begriffes „Armut“.

Demnach gelten nach einer gängigen Definition Personen bis zu einem monatlichen

Einkommen von 980,- € in Niedersachsen als arm, obwohl es auch Publikationen gäbe, in denen andere Einkommensgrenzen genannt würden.

Nicht nur durch ein zu geringes Einkommen, sondern auch durch eine Pflegesituation enger Familienangehöriger können Personen in den Bereich der Armut geraten.

Um das zu verhindern, habe der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang ganz aktuell das Angehörigenentlastungsgesetz verabschiedet, welches zum 01.01.2020 in Kraft tritt.

Demnach würden Kinder, sofern ihr Jahreseinkommen 100.000,- € nicht übersteige, nicht mehr zu den Kosten der Pflege der Eltern vom Sozialamt herangezogen. Des Weiteren soll zum 01.01.2021 die sogenannte Grundrente eingeführt werden, wonach ab 35 Versicherungsjahren ergänzende Grundsicherungsleistungen gezahlt werden sollen.

Frau Menninga erläuterte anhand eines Fallbeispiels die Berechnung der Höhe der Hilfeleistung im Bereich der Grundsicherung.

Frau Junior gab einen Überblick über die unterstützende Leistung „Wohngeld“. Im Gegensatz zur Grundsicherung könne Wohngeld nur gezahlt werden, wenn die antragstellende Person über ein Einkommen verfüge. Auch Frau Junior erläuterte anhand eines Fallbeispiels die Berechnungsweise des Wohngeldes.

Sollte bei einem Einzelfall der Betrag des Wohngeldes höher sein als der errechnete Grundsicherungsbetrag, würde Wohngeld als vorrangige Leistung gezahlt werden.

Herr Albers beschränkte sich zunächst auf die Vorstellung des Siebten Kapitels des SGB „Hilfe zur Pflege“, obwohl nach dem SGB in anderen Teilen noch andere unterstützende Leistungen gewährt werden können wie Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und sonstige Leistungen wie Blindenhilfe oder Übernahme von Bestattungskosten.

Anhand eines Fallbeispiels im Rahmen der häuslichen Pflege erläuterte Herr Albers die Berechnungsweise.

Zum Abschluss stellte Herr Albers die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX (ab 01.01.2020) vor.

4.3 Vorstellung der Produktberichte der Fachbereiche 50 und 53

Auf Nachfrage von Herrn Reese sah der Ausschuss keinen Bedarf dafür, dass die Produktberichte vorgestellt werden.

Herr Sieberns stellte die ab 2020 in Wilhelmshaven geltenden neuen Miethöchstbeträge für die Kosten der Unterkunft vor. Da das bisherige Institut keine Miethöchstbeträge mehr berechne würde, habe die Verwaltung die bisherigen Miethöchstbeträge anhand eines Index um durchschnittlich 5 % erhöht; dieses Vorgehen sei durch Gerichtsentscheidungen abgesichert.

Es folgte der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Ende der Sitzung 17:02 Uhr

Dezernent

Vorsitzende/r

Protokollführer/in